

tretenen Wechselfähigkeit hört auf, wenn das Handels- oder Fabriketablisement, um dessen willen sie bestanden, aufgelöst worden, oder die betreffende Person ihren Antheil daran, wenigstens was die persönliche Geschäftsführung betrifft, aufgegeben hat, mit der durch die Ortsobrigkeit veranstalteten amtlichen Bekanntmachung dieses Ereignisses in den Zeitungen."

(§. 262.) „Auch nicht wechselfähige Personen, welche Inhaber oder Mitinhaber eines kaufmännischen oder Fabrikgeschäfts und als solche von der Obrigkeit anerkannt sind, haften für die im Namen des Geschäfts und unter dessen Firma eingegangenen Wechselverbindlichkeiten (vergl. jedoch §. 266 b. unter Nr. 4").

Die jenseitige Kammer hat hingegen die §§. 260 und 262 abgelehnt in Consequenz ihrer Beschlüsse zu §. 257, wonach ein Unterschied zwischen persönlicher und dinglicher Wechselfähigkeit von ihr nicht anerkannt worden ist, und unter dem Bemerkten, daß auch §. 262 überflüssig, weil die darin erwähnten Personen, obwohl sie vermöge allgemeiner Rechtsgrundsätze für die von ihren Vertretern eingegangenen Geschäfte mit ihrem Vermögen zu haften verbunden sind, doch nicht insgesammt, z. B. das unmündige Kind, in dem Sinne wechselfähig werden, daß sie selbst Wechsel ausstellen, acceptiren und indossiren dürften.

Hat nun die Deputation der verehrten Kammer den Beitritt zum Beschlusse der jenseitigen Kammer hinsichtlich des §. 257 empfohlen, findet sie hierüber die letzte Bemerkung in Betreff des §. 262 gegründet und hat selbst der Königl. Herr Commissar (Mittheilungen der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 976) die Bedenken gegen die Ausdrücke: dingliche und persönliche Wechselfähigkeit, nicht gänzlich verkennen mögen, so muß die Deputation auch hier der Kammer anrathen:

ihre frühern Beschlüsse zu §§. 260 und 262 fallen zu lassen und beide Paragraphen abzulehnen.

Den §. 261 hat die erste Kammer zwar ebenfalls angenommen, jedoch nur in Beziehung auf §. 259, wie dieser von ihr amendirt worden ist, nämlich in Hinsicht auf die für mündig erklärten Minderjährigen, wenn sie ein kaufmännisches oder ähnliches Geschäft führen. Daher hat sie den Anfang dieses Paragraphen so gefaßt:

„Diese Wechselfähigkeit hört jedoch wiederum auf, wenn u. s. w.“

In Folge des von der Deputation bei den vorigen Paragraphen ausgesprochenen Rathes, der ersten Kammer beizutreten, empfiehlt sie der ersten Kammer auch zu dieser abgeänderten Fassung

den Beitritt.

Präsident Braun: Die Deputation empfiehlt der Kammer S. 171, ihre frühern Beschlüsse zu §§. 260 und 262 fallen zu lassen und beide Paragraphen abzulehnen. Stimmt die Kammer der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner empfiehlt uns die Deputation die Annahme der veränderten Fassung, welche die erste Kammer

zu §. 261 gegeben hat. Stimmt die Kammer auch hierin der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

Endlich ist der §. 266 b., welchen die Kammer materiell gebilligt hat, und der so lautet:

„Die persönliche Haft, als Vollstreckungsmittel einer Wechselverbindlichkeit, findet nicht statt:

- 1) gegen Unteroffiziere und Gemeine, so lange sie wirklich Soldaten sind;
- 2) gegen Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, in Ansehung der durch ihre Vormünder, Curatoren oder Vorsteher für sie übernommenen Wechselverbindlichkeiten;
- 3) gegen die Erben eines Wechselfchuldners.“

von der ersten Kammer hier abgelehnt worden, weil er nicht in die Wechselordnung, sondern in den Wechselproceß gehört. Da der Antrag der Deputation S. 214 Nr. 2 des Hauptberichts von dieser mit Genehmigung der Kammer zurückgezogen worden ist, so hat dieser §. 266 b. aufgehört, Gegenstand dieses Berichts zu sein.

Die Deputation hat in ihrem ersten Berichte S. 214 unter 3 der Kammer empfohlen,

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß dieselbe der Wechselordnung, als ein besonderes Capitel oder als Anhang, diejenigen Bestimmungen anfügen lassen wolle, welche über falsche und verfälschte, desgleichen verlorene Wechsel und über das Recht des mit Wechsel bezogenen Commissionairs in Concourse resp. noch vorzulegen und mit den Kammern zu vereinbaren sein würden.

Präsident Braun: Ich will die Ansicht der Kammer einholen: ob sie erklären will, daß §. 266 b. als erledigt anzusehen sei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

Ueber den zuletzt erwähnten Gegenstand ist der Ständeversammlung bereits mittelst Allerhöchsten Decrets vom 14. September 1845 ein Gesetzentwurf vorgelegt, derselbe auch in beiden Kammern berathen worden; es hat aber darüber eine Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen noch nicht stattgefunden. Es würde demnach hier dieser Gegenstand gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen gewesen sein, wenn nicht die Möglichkeit, daß die gedachte Vereinbarung nicht stattfinden, erforderte, solchenfalls den §. XXXIV. der Leipziger Wechselordnung, den damit in Verbindung stehenden §. 3 des Decisivbefehls vom 4. September 1669, und die damit zusammenhängende Vorschrift der Erl. Proceßordnung zum tit. 41 §. 1 von der Bestimmung des §. 3 des Gesetzentwurfs auszunehmen, und jene ältern gesetzlichen Anordnungen neben der neuen Wechselordnung fernerhin als bestehend zu erklären, und die Deputation daher nicht verabsäumen durfte, hier darauf aufmerksam zu machen.